



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

17. Jahrgang Falkenberg, den 28.10.2008 Nr. 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2009 vom 15.09.2008	142 - 143
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009 vom 19.09.2008	144 - 145
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.09.2008	146 - 147
Bekanntmachung der Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg	148
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg	148
Bekanntmachung der 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Entgeltordnung - EntgO) vom 11.08.2008	149 - 151
Bekanntmachung Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme „Straßenbeleuchtung Teichstraße“ vom 17.09.2008	151 -157
Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	158
Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Flurbereinigungsverfahren Wriezen - Bad Freienwalde, B 167 n AZ.: 23-5-6472-0507/01 / Verfahrensnummer: 3001 I	
hier: Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen	159 - 161
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung	161 - 167
Nicht amtlicher Teil	
Winter-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7 bis 13 Jahren	167
Impressum	168

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2009 vom 15.09.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg zu den Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 29.09.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.265.000 €
in der Ausgabe auf	2.265.000 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.641.500 €
in der Ausgabe auf	1.641.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 350.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.
---------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg.:

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Falkenberg, den 29.09.2008

Amtdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009 vom 17.09.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Falkenberg-Höhe in Falkenberg OT. Falkenberg/Mark Einsicht nehmen.

Falkenberg, den 08.10.2008

Amtsdirktor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Höhenland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2008. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	931.600 €
in der Ausgabe auf	931.600 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	505.100 €
in der Ausgabe auf	505.100 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	200 v. H.
---------------	-----------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg. :

(das Amt hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m. § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Höhenland, den 08.10.2008

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 25.09.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 27.10.2008

Amtsleiter
(Alberti)

**Haushaltssatzung der Gemeinde
Beiersdorf - Freudenberg
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	608.200 €
in der Ausgabe auf	608.200 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	177.000 €
in der Ausgabe auf	177.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 80.000,00 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer	0 v. H.
---------------	---------

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 €. Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 5

Regelung zu § 79 GO Bbg. :

(die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen)

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. d. § 79 Abs.3 i. V. m- § 79 Abs.2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen

Beiersdorf-Freudenberg, den 27.10.2008

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 25.06.2008 ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 25.07.2008 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Haushaltssatzung sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 5, Jahrgang Nr. 15 vom 26.09.2008 sowie im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 9, Jahrgang 5 vom 17.09.2008 veröffentlicht worden.

Falkenberg, den 06.10.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2009 des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 25.06.2008 ist durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Genehmigungsverfügung vom 06.08.2008 genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Haushaltssatzung sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 5, Jahrgang Nr. 15 vom 26.09.2008 sowie im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 9, Jahrgang 5 vom 17.09.2008 veröffentlicht worden.

Falkenberg, den 06.10.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Entgeltordnung - EntgO) vom 11.08.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2008-08-18

Amtsdirektor
(Alberti)

1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Entgeltordnung – EntgO) vom 11.08.2008

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329), hat die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 11.08.2008 folgende Erste Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4, Entgelt-Grundwert wird wie folgt neu gefasst:

1. „Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen der *Gemeindezentren in Brunow und Heckelberg sind* generell entgeltpflichtig. Die Entgeltspflicht entfällt für alle Beratungen der Gemeinde und des Amtes, der eingetragenen Vereine und Vereinigungen, die von der Gemeindevertretung für ihr Gemeinwohl anerkannt sind, für alle Seniorenveranstaltungen der Gemeinde, für Angehörige der Feuerwehrlöschgruppe des Ortsteiles Brunow *im Gemeindezentrum in Brunow* und für die Nutzung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

2. *Gemeindezentrum Wölsickendorfer Straße 10a Ortsteil Brunow:*

je angefangene Stunde	5,00 €	(bis zu höchstens 4 Stunden)
• je Tag	35,00 €	

+ Kosten für die Reinigung

3. *Gemeindezentrum Mühlenstraße 3 Ortsteil Heckelberg*

3.1. *Festscheune* je Tag 120,00 €

3.2. *Vereinszimmer*

je angefangene Stunde	10,00 €	(bis zu höchstens 4 Stunden)
je Tag	60,00 €	

3.3. *Küche* je Tag 30,00 €“

+ Kosten für die Reinigung

2. Nach § 6 wird folgender neuer Paragraph 7 eingefügt:

„Die Gemeinde ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn eine vertragswidrige Nutzung erfolgt oder sicher zu erwarten ist. Namentlich bei erfolgten oder zu erwartenden Verstößen gegen die Grundsätze für ein gedeihliches Miteinander der Bürger auf der Grundlage des Grundgesetzes.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 18.08.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für die abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme
„Straßenbeleuchtung Teichstraße“
vom 17.09.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 2008-10-22

Amtsdirektor
(Alberti)

**Satzung der Gemeinde Höhenland über die Erhebung von Beiträgen für die
abgeschlossene straßenbauliche Maßnahme
„Straßenbeleuchtung Teichstraße“
vom 17.09.2008**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland am 17.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1- Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Teichstraße im Ortsteil Leuenberg werden von der Gemeinde Höhenland Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und deren Anlagen.
- (2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festgelegten Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich waren.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Höhenland trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt bei der Teichstraße, die als Anliegerstraße eingestuft ist, 45 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gilt als Anliegerstraße eine Straße die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dient.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Ausbuaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbuaufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, bis zu einer Tiefe von 40 m.
- (5) Bei Eckgrundstücken und mehrfach erschlossenen Grundstücken wird der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag nur zur Hälfte erhoben. Die restliche Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Bei dem Ausbau der Beleuchtungseinrichtung nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil je zur Hälfte auf beiden Seiten aufgeteilt.

- (7) Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich; bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Anlage herstellen, unberücksichtigt.

§ 6 - Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Fläche – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 - Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. auf Grund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,4**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, **0,0167**
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, **0,0333**
 - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau), **1,0**
 - b) sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,4**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a),
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - ea) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**
mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).
 - eb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Abgabenbescheides fällig.
- (2) Es kann ein Antrag auf Stundung des fälligen Beitrages gestellt werden. Dieser Antrag ist durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, zu prüfen. Das Verfahren richtet sich nach der Abgabenordnung.

§ 10 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde Falkenberg aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;
 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten

und Nutzer gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;

- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Falkenberg, 2008-10-22

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Wegenutzungs- bzw. Konzessionsverträge der ehemaligen Gemeinden Beiersdorf und Freudenberg (zusammengeschlossen zur Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg), der ehemaligen Gemeinden Wölsickendorf-Wollenberg, Steinbeck und Leuenberg (zusammengeschlossen zur Gemeinde Höhenland), der ehemaligen Gemeinden Heckelberg und Brunow (zusammengeschlossen zur Gemeinde Heckelberg-Brunow) und der ehemaligen Gemeinden Krugersdorf, Dannenberg/Mark und Falkenberg/Mark (zusammengeschlossen zur Gemeinde Falkenberg) mit der E.ON edis AG enden zum 31.12.2010.

Die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Höhenland, Heckelberg-Brunow und Falkenberg geben hiermit die Absicht bekannt, jeweils einen neuen Wegenutzungsvertrag nach § 46 EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen.

Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines solchen Wegenutzungsvertrages mit diesen Gemeinden interessiert sind, werden gebeten, aussagefähige Bewerbungsunterlagen zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde an das

Amt Falkenberg-Höhe,
Der Amtsdirektor,
Karl-Marx-Straße 2,
16259 Falkenberg

zu senden. Bewerbungsschluss ist der 02.02.2009, 14.00 Uhr.

Falkenberg, d. 23.10.2008

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n

AZ.: 23-5-6472-0507/01

Verfahrensnummer: 3001 I

Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Wriezen–Bad Freienwalde, B 167n, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. Teil I S. 3150) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Absatz 2 und 3 FlurbG in Kraft.
- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten einen Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung
 - in der Stadt Wriezen, Liegenschaftsamt, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen ,
 - in der Stadt Bad Freienwalde, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde,
 - im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, OT Falkenberg, Karl-Marx-Str.2, 16259 Falkenberg,
 - im Amt Barnim-Oderbruch, Bauamt, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
 - im Amt Oderberg, Bauamt, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg
 - beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwaldezur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Weiterhin können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Zimmer 125, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

- IV. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Flureinteilung an Ort und Stelle angezeigt, soweit dieses noch nicht geschehen ist. Solche Anträge sind beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde bis zum 31.12.2008 zu stellen.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe:

Um die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in der Landwirtschaft zu gewährleisten, wird den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) zugewiesen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindungsgrundstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Besitzstücke werden auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Ortsumgehung B 167 n und neue Erschließungswege sind bereits hergestellt worden. Die neue Feldeinteilung beseitigt die durch die B 167 n hervorgerufenen Zerschneidungsschäden der alten Grundstücke.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen

Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abgestimmt, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang 2009 eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung erheblich investierten Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 22.9.2008

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n

AZ.: 23-5-6472-0507/01

Verfahrensnummer: 3001 I

Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde (LVLF) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über:

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide, Sommergetreide, Raps	31. August 2009
Sonnenblumen	31. August 2009
Futterpflanzen, wie Gras, Klee etc.	30. September 2009
Kartoffeln	31. Oktober 2009
Zuckerrüben	30. November 2009
Silomais	31. Oktober 2009
Körnermais	30. November 2009
Weiß- und Rotkohl	15. November 2009
alle anderen Gemüsekulturen	31. Oktober 2009
Dauerweide, Wiesen	30. September 2009
brachliegende Ackerflächen, Öd- und Unland, Stilllegungsflächen,	31. August 2009
Bestockte Holzflächen, Hecken	31. August 2009
Hofräume, Gebäudeflächen, Bauflächen, Bauerwartungsland, Wasserflächen (Teiche), nicht versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.3)	31. August 2009
Wald	31. Oktober 2009 siehe auch Nr. 2.7
Straßen, Wege, Gewässer	31. August 2009 siehe auch Nr. 4
Alle übrigen Flächen	31. August 2009

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und Nr. 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die ausgewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.

Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der ausgewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31. August 2009 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 1. September 2009 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 30.10.2009 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden.

Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis 31.12.2009 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2009 noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 30. Oktober 2009 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über.

Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale

2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 31.10.2009 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 An forstlich genutzten neuen Wegeflächen gehen Besitz und Nutzung bereits am 31.08.2009 auf die neuen Eigentümer der Wegeflächen über. Nach diesem Zeitpunkt sind Holzeinschläge auf den neuen Wegeflächen nicht mehr zulässig. Der bisherige Eigentümer und der Empfänger der Landabfindung können zum Holzeinschlag eine abweichende Vereinbarung mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde treffen.

2.7.3 Bis zum 30.10.2009 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.4 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2009 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Landeswaldgesetz).

2.7.5 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 30.10.2009 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben.

Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu richten.

Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.6 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2009 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem

Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- 2.7.7 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des betroffenen Teilnehmers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstiger Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2009 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu stellen.

Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

- 2.7.8 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 31.10.2009 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

- 2.7.9 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - vom 16. Juli 2003, zu beachten.

4 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

5 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2000).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Fürstenwalde, den 22.9.2008

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionaleamleiterin Bodenordnung



Ende amtliche Bekanntmachungen

Die Weihnachts-Geschenk-Idee: **Winter-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7 bis 13 Jahren**

Sind Sie auf der Suche nach einem passenden Weihnachts-Geschenk? Wir haben eine besondere Idee: Eine Reise ins Winterferienlager! Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, gestaltet für Kinder erlebnisreiche Ferienwochen.

Das Programm:

- ◆ Ski laufen (auch für Anfänger)
- ◆ Ausflug mit Huskys
- ◆ Motorschlittenfahrt
- ◆ Winterlagerfeuer
- ◆ Kino
- ◆ Disco
- ◆ Rodeln
- ◆ Ausflug ins Erlebnisbad
- ◆ Fackelwanderung
- ◆ Kreatives Gestalten
- ◆ Sport, Spiel & Spaß
- ◆ und vieles mehr ...

Die Termine:

- ◆ 01.02. – 07.02.2009
- ◆ 08.02. – 14.02.2009 (Ferien in Sachsen)
- ◆ 15.02. – 21.02.2009 (Ferien in Sachsen)

Infos und Anmeldungen:

- ◆ Grüne Schule grenzenlos Zethau, Tel. 03 73 20 / 80 17-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
- ◆ Kinder-Disco Freiberg, Tel. 0 37 31 / 21 56 89, www.ki-di.de



Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	LEPro	Landesentwicklungsprogramm
KITA	Kindertagesstätte	MZG	Mehrzweckgebäude
LEP	Landesentwicklungsplan	OBR	Ortsbeirat
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	RPA	Rechnungsprüfungsamt
OBM	Ortsbürgermeister	SV	Sportverein
OT	Ortsteil	TOP	Tagesordnungspunkt
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	TO	Tagesordnung
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	üpl.	überplanmäßige
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	WKA	Windkraftanlagen
TÖB	Träger öffentlicher Belange	pp	und so weiter
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

NEU ab 28.09.2008

KommRRefG

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften
Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG - vorher GO - Gemeindeordnung

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor

Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

Telefon: 033458 / 64611

Fax: 033458 / 5414

E-Mail: info@amt-fahoe.de

Internet: Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Druck / Vertrieb: Print & Copy Service GmbH
Bad Freienwalde / Amt Falkenberg-Höhe

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.